



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Dezember 2013
(OR. fr)**

17685/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0117 (COD)**

**CODEC 2941
AGRI 847
AGRIFIN 211
AGRISTR 157
AGRIORG 178**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: SAL/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. .../2013, (EU) Nr. .../2013 und (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt, am 18. April 2013 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² am 18. September 2013 abgegeben.

¹ Dok. 8340/13.

² Noch nicht veröffentlicht.

3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 20. November 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament² entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Sonderausschuss Landwirtschaft wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 103/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 16303/13.